



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG**

### **56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) [...].*

Die Stadt Bedburg plant gemeinsam mit den Städten Bergheim und Elsdorf die Entwicklung eines rd. 75 ha großen interkommunalen Gewerbegebietes zwischen der Bundesautobahn 61 (von der Anschlussstelle Bedburg bis zur Brücke der Kreisstraße 36) und dem Ortsteil Pütz. Hierzu ist der Flächennutzungsplan, welcher für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, zu ändern.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg nach vorheriger Terminabsprache per Telefon unter der 02272 - 402 606 oder per E-Mail unter [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

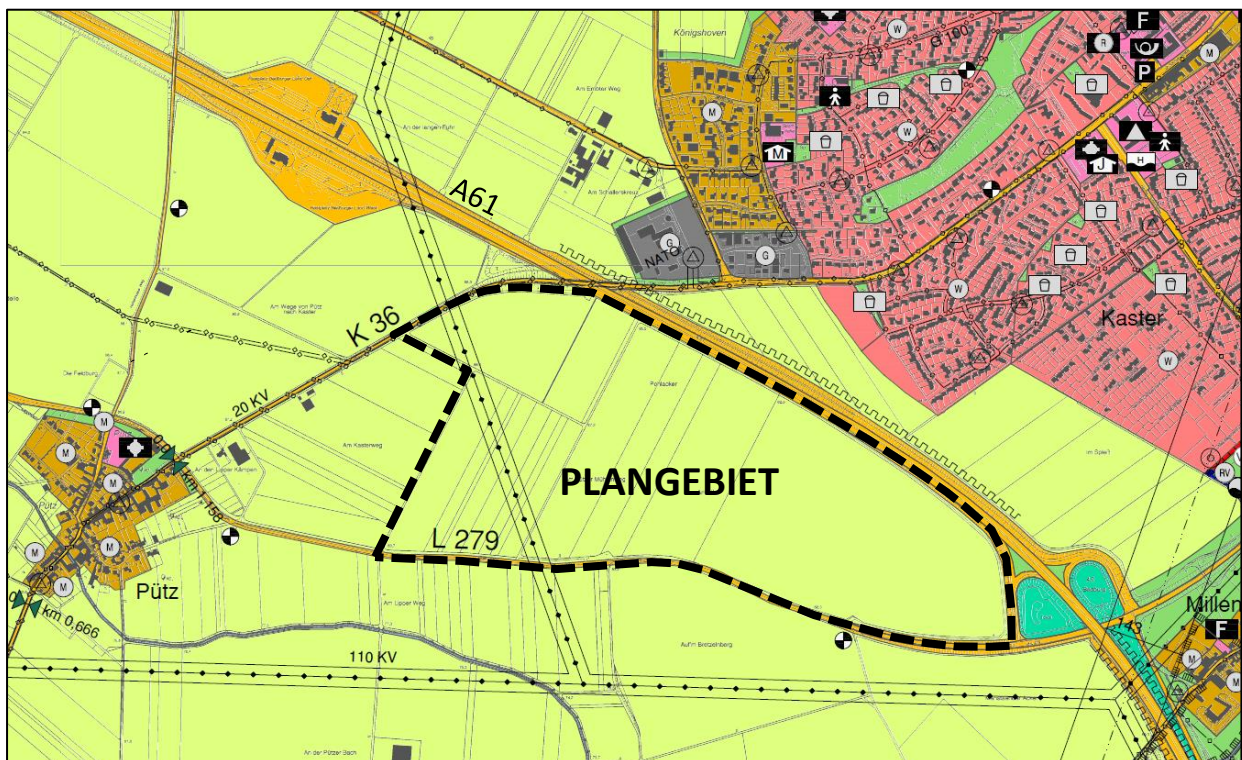
Bedburg, 06.04.2021

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez.  
Sascha Solbach

**Lageplan 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis